

Friedhofsgebührenordnung nach den NÖ Bestattungsgesetz 2007

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eggenburg hat in der Sitzung vom 11.12.2024 unter Zugrundelegung des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, folgende Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Eggenburg in Eggenburg und Stoitzendorf beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühr
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlkammer) bzw. der Aufbahrungshalle

§ 2

Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahren bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften, mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen:

A) Im Friedhof der KG Eggenburg:

- a) Reihengräber
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 296,--
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 549,--
- b) Randgräber
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 431,50
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 838,--
- c) Mauergräber
 - 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 431,50
 - 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 838,--
- d) Grüfte (30 Jahre)
 - 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen €3.230,--
 - 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen €6.435,--
- e) Urnengräber
 - 1. zur Beisetzung von Urnen € 431,50

f) Kindergräber	€	88,--
g) Urnenwand		
1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€	431,50
2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€	838,--
B) <u>Im Friedhof in der KG Stoitzendorf:</u>		
a) Familiengräber		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	228,--
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	431,--
b) Randgräbern		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	329,50
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	634,--
c) Mauergräber		
1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	329,50
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	634,--
3. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen	€	928,50
d) Gräfte (30 Jahre)		
1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	1.396,--
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	2.727,--
e) Urnengräber		
1. zur Beisetzung von Urnen	€	228,--
f) Kindergräber	€	88,--

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

- (1) Für Erdgrabstellen und Urnengräber wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Gräfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Höhe der Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei:

a) Erdgrabstellen	€ 720,--
b) Kindergräbern	€ 360,--
c) Urnengräbern	€ 360,--
d) Gräften	€ 576,--

Falls ein Grabdeckel vorhanden ist wird bei Erdgräber, Kindergräber und Urnengräber 50% mehr Gebühr fällig.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Enterdigungsgebühr bei Erdgrab	€1.225,--
Enterdigungsgebühr bei Kindergrab	€ 625,--
Enterdigungsgebühr bei Urnengrab und Urnenwand	€ 625,--
Enterdigungsgebühr bei Gruft	€1.225,--

Falls ein Grabdeckel vorhanden ist wird bei Erdgräber, Kindergräber und Urnengräber 50% mehr Gebühr fällig.

§ 6 Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlkammer) bzw. der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer beträgt für den 1. bis zum 10 Tage je	€ 30,--
Ab den 11 Tag je	€ 15,--
Benützung der Aufbahnhalle	€ 50,--

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Friedhofgebührenordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft
- (2) Mit Wirksamkeit der gegenständlichen Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Verordnungen außer Kraft.

Kund gemacht an der Amtstafel vom 12. Dez. 2024 bis 27. Dez. 2024.



Der Bürgermeister


Georg Gilli